

Hallenordnung der Stadt Amorbach für die Parzival Dreifachsporthalle

I. Allgemeines

§ 1

Die Dreifachsporthalle mit Nebenräumen und allen zugehörigen Anlagen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt.

Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung sind Vorbedingungen für ihre Benutzer.

§ 2

- (1) Die Benutzung der Dreifachsporthalle durch die Vereine und die Schulen geschieht im Rahmen eines Hallenbelegungsplanes. Dieser Hallenbelegungsplan wird von der Gemeindeverwaltung im Benehmen mit allen Beteiligten aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Die Zuteilung von Übungszeiten im Rahmen dieses Hallenbelegungsplanes gilt als schriftliche Genehmigung. Der Hallenbelegungsplan wird jeweils zur Sommer- und Winterbelegung neu erstellt und während seiner Gültigkeit bei Bedarf angepasst.
- (2) Die Nutzung der Dreifachsporthalle ist nur zu den im Hallenbelegungsplan festgelegten Zeiten gestattet.
- (3) Die Halle darf nicht vor der im Hallenbelegungsplan festgelegten Zeit betreten werden und muss bis zum Ende der angegebenen Zeit verlassen sein.

§ 3

- (1) Die Dreifachsporthalle wird nur solchen Gruppen und Vereinen (Nutzern) zur Benutzung überlassen, die sich schriftlich verpflichten, diese Hallenordnung als verbindlich anzuerkennen.
- (2) Die Stadt übergibt die Dreifachsporthalle dem Nutzer in ordnungsgemäßigem Zustand. Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung. Er stellt die verantwortlichen Übungsleiter und benennt sie schriftlich gegenüber der Stadt.

§ 4

Dringenden Eigenbedarf teilt die Stadt den Nutzern rechtzeitig mit und bietet ihm nach Möglichkeit eine Ausweichmöglichkeit an.

§ 5

Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen aus der Dreifachsporthalle nicht entfernt werden. In Ausnahmefällen ist die leihweise Entnahme von Geräten zulässig. Hierzu ist eine vorherige Genehmigung der Stadt erforderlich.

§ 6

Die zulässige Zuschauer- bzw. Personenzahl in der Dreifachsporthalle ausschließlich bei Sportveranstaltungen darf max. 800 Personen betragen. Unmittelbar am Spielfeldrand sind max. 500 Personen zulässig. Die Kapazität der Tribüne ist auf max. 300 Personen beschränkt.

§ 7

Die Beleuchtungs-, Beheizungs- und Lautsprechereinrichtungen, die Hallentrennvorhänge sowie sämtliche technischen Anlagen, welche aus dem Regieraum gesteuert werden, bedient ausschließlich der Hausmeister oder von ihm autorisierte Personen. Das Betreten des Regieraumes ist nur diesem Personenkreis gestattet.

II. Übungsleiter

§ 8

- (1) Der Übungsleiter bzw. der Sportlehrer ist für die Einhaltung dieser Hallenordnung durch die Benutzer verantwortlich. Er hat die Dreifachsporthalle als erster zu betreten und darf sie als letzter erst dann verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung der zur Benutzung überlassenen Räume überzeugt hat. Grundsätzlich dürfen die Benutzer nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.
- (2) Der Übungsleiter überwacht das sorgfältige Verschließen aller Wasserentnahmestellen in den überlassenen Räumen und sorgt für die Ordnung in den Umkleidekabinen. Darüber hinaus bedient er die Beleuchtungseinrichtung, insbesondere kontrolliert er nach Beendigung der Übungszeit die Leuchtstellen.

§ 9

Der Übungsleiter hat die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor und nach der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen und laufend zu überwachen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungsgegenstände oder Geräte nicht benutzt werden. Die Mängel sind dem Hallenwart oder der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Der Übungsleiter hat festgestellte Mängel sowie etwaige Bemerkungen oder Hinweise im Mängelbuch einzutragen. Das Mängelbuch liegt beim Hallenwart.

III. Verhalten in der Dreifachsporthalle

§ 11

Alle Besucher haben sich in der Dreifachsporthalle so zu verhalten, dass

1. kein anderer Benutzer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
2. die Spiel- und Sportanlagen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

§ 12

- (1) Das Betreten der Halle ist nur im Beisein des Übungsleiters gestattet.
- (2) Schulklassen dürfen die Halle nur unter Aufsicht einer Lehrperson benutzen.

§ 13

- (1) Das Anbieten und der Verkauf von Waren und Dienstleistungen im Bereich der Sportstätte ist nur mit ordnungsbehördlicher Genehmigung zulässig.

- (2) Das Mitnehmen von Speisen und offenen Getränken sowie sämtlichen Gegenständen aus Glas auf die Sportfläche der Dreifachsporthalle, auf die Zuschaueranlagen (Tribüne) und in den Sanitärbereich ist verboten.
- (3) Im gesamten Bereich der Dreifachsporthalle besteht ein absolutes Rauchverbot.
- (4) Geschäftswerbungen aller Art sind im Bereich der Sportstätte nur mit Genehmigung der Stadt Amorbach zugelassen.

§ 14

- (1) Bei sportlicher Betätigung auf der Sportfläche sind Sportschuhe zu tragen, deren Sohlen abriebfest sind. Straßenschuhe und sonstige Gegenstände verbleiben in den Umkleidekabinen. Es sind ausschließlich nicht abfärbende Bälle und das Ballwachs Intense Grip von Sportpaint zugelassen. Zur Vermeidung unnötiger Verschmutzung der Räume sind die Sohlen der Straßenschuhe beim Eintreten am Haupteingang gründlich zu reinigen.
- (2) Geräte dürfen beim Transport nicht geschleift werden.
- (3) Um die Wände und Trennvorhänge zu schonen, ist es nach Möglichkeit zu vermeiden, Bälle an Wände und Trennvorhänge zu schießen oder zu werfen.

§ 15

Der Sportbetrieb in der Halle endet um 22.00 Uhr. Hierbei ist die Nutzung zeitlich so zu planen, dass der Geräteabbau vorher erfolgt und die Sportfläche bis um 22 Uhr verlassen wird. Die Dreifachsporthalle und alle Nebenräume müssen bis 22.30 Uhr geräumt sein.

IV. Hausrecht

§ 16

- (1) Jeder, der die Dreifachsporthalle benutzt, erkennt die Bestimmungen dieser Hallenordnung an. Verstöße gegen die Hallenordnung werden geahndet.
- (2) Der Hallenwart bzw. die Stadt haben das Recht, jederzeit die Ordnung zu überprüfen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Hallenordnung oder Anordnungen der Stadt kann dem Nutzer zeitweilig oder dauernd das Betreten der Dreifachsporthalle untersagt werden.

V. Haftung

§ 17

- (1) Die Stadt überlässt dem Nutzer die Dreifachsporthalle, deren Einrichtungen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Der Nutzer ist verpflichtet jeweils vor Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten oder Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte, Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsrechten, gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Hallenordnung entstehen, soweit die Schäden nicht auf dem normalen Verschleiß beruhen und in den Verantwortungsbereich der Stadt fallen.
- (5) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen mitgebrachten und auf dem Gelände der Dreifachsporthalle abgestellten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

VI. Versicherung

§ 18

Der Nutzer hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

VII. Inkrafttreten

§ 19

Vorstehende Hallenordnung für die Parzival Dreifachsporthalle der Stadt Amorbach tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bestehenden Hallenordnungen außer Kraft.

Stadt Amorbach, 04.05.2015

Peter Schmitt
1. Bürgermeister